

# Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwendung der Studienzuschüsse an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Studienzuschusssatzung)

Vom 25. Januar 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwendung der Studienzuschüsse an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Dezember 2013 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 37, Nr. 2/2013, S. 83), geändert durch Satzung vom 30. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 6 wird die Satznummerierung „4“ durch die Satznummerierung „6“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

(7) <sup>1</sup>Die Änderung von genehmigten Maßnahmen nach Abs. 4 und Abs. 5 (Umwidmung) unterliegt ebenfalls der Zweckbindung und bedarf der Genehmigung des Kanzlers oder der Kanzlerin, wenn das Vorhaben mit einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro oder höher aus Studienzuschüssen finanziert ist. <sup>2</sup>Für alle Umwidmungen ist eine Umwidmungsmitteilung an das Präsidium notwendig, welche die ursprünglich genehmigte Maßnahme bezeichnet und eine Beschreibung des stattdessen geplanten Projekts enthält. <sup>3</sup>Sind Maßnahmen nach Abs. 5 von der Umwidmung betroffen, ist die Mitteilung von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin sowie der studentischen Vertretung im Fakultätsrat zu unterschreiben. <sup>4</sup>Betrifft die Umwidmung Maßnahmen nach Abs. 4 ist die Mitteilung von dem oder der zuständigen Verantwortlichen sowie vom Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat zu unterschreiben. <sup>5</sup>Wird die Zweckbindung bei der Umwidmung nicht eingehalten, kann das Präsidium die ursprüngliche Genehmigung widerrufen; damit ist die Umwidmung gegenstandslos. <sup>6</sup>Umwidmungen sind nur innerhalb eines Maßnahmenzeitraums möglich.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Dezember 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 22. Januar 2016.

Eichstätt/Ingolstadt, den 25. Januar 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2016.